

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Betrieb

Auf Grund ihrer umwelt-, tier- und menschenschädlichen Eigenschaften erfordert die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Betrieb die Einhaltung bestimmter Regeln. Diese zielen auf den Schutz der Umwelt, der Anwender sowie der Verbraucher ab.

Grundsätzlich müssen folgende Punkte beachtet werden

- Zeitlich und mengenmäßig sollte die Lagerung auf das Notwendigste verringert werden. Beziehen Sie Pflanzenschutzmittel bei Bedarf im Handel, nicht auf Vorrat! Die Risiken steigen mit dem Umfang der gelagerten Stoffe!
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur in der Originalverpackung aufbewahrt werden, um Verwechslungen oder Vergiftungen zu vermeiden.
- Angebrochene Verpackungen müssen dicht verschlossen sein, um ein Auslaufen, Verschütten oder Verdunsten der Pflanzenschutzmittel zu verhindern.
- Verwahren Sie Pflanzenschutzmittel stets unter Verschluss. Verhindern Sie, dass Unbefugte oder Kinder Zugang zu Pflanzenschutzmitteln haben.
- Pflanzenschutzmittel müssen getrennt von Nahrungs- und Futtermitteln gelagert werden.
- Nutzen Sie ausschließlich geeignete Lagerräume, verwahren Sie Pflanzenschutzmittel niemals in Wohn-, Arbeits- oder allgemein zugänglichen Räumen auf.
- **Halten Sie Ordnung!** Führen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis und verwahren Sie die Sicherheitsdatenblätter der vorhandenen Pflanzenschutzmittel!

Anforderungen an die einfache betriebliche Lagerung

Pflanzenschutzmittel müssen grundsätzlich in kühlen, gut belüfteten, trockenen und frostsicheren Räumen gelagert werden. Die Räume sollten weiterhin mit widerstandsfähigen Wänden und fester, verschließbarer Tür ausgestattet sein.

Pflanzenschutzmittellager sind als solche zu Kennzeichnen und müssen mit folgender Aufschrift versehen sein:

Pflanzenschutzmittel – Unbefugten ist der Zutritt verboten!

Schutzausrüstungen (Handschuhe, Brille, Atemschutz etc.) sollen in der Nähe des Lagers, aber getrennt von den PSM aufbewahrt werden (Merkblatt: PSM Schutzausrüstung).

Ein Notfallplan sowie eine Telefonliste mit Notfallnummern müssen im Betrieb vorhanden sein. Rauchen und offenes Feuer sind in Pflanzenschutzmittellagern grundsätzlich nicht gestattet.

Merkblatt zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Besondere Anforderungen

Spezielle Lagervorschriften sind von den Stoffeigenschaften (Giftigkeit, Brennbarkeit, Wassergefährdung) abhängig.

Es gilt ein Zusammenlagerungsverbot von brennbaren Mitteln (F und F+) mit giftigen (T) beziehungsweise sehr giftigen (T+) Mitteln.

10% der Lagermenge, mindestens aber das Volumen des größten Gebindes, muss aufgefangen werden können. Liegt der Betrieb in einem Wasserschutzgebiet, muss die gesamte Lagermenge aufgefangen werden können.

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in geeigneten Gefahrstoffschränken

Kleinere Mengen an Pflanzenschutzmitteln können in dafür geeigneten Schränken aufbewahrt werden. Hierbei bestehen folgende Anforderungen:

- Stahlblechkonstruktion mit Schließung durch Drehgriff und Sicherheitsschloss
- Edelstahlwannenböden mit Aufkantung – Fertigung nach WHG oder
- Zertifizierte Auffangwangen nach WHG
- Gefahrstoffschränke sollten mit dem Ü-Kennzeichen ausgestellt sein

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in geeigneten Räumen

Für eigens eingerichtete Lageräume bestehen folgende Anforderungen:

- Undurchlässiger Boden ohne Abläufe. Ausgelaufene Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in den Untergrund oder in die Kanalisation austreten
- Stabile, von außen abschließbare Tür anbringen, Fenster einbruchssicher gestalten
- Sorgen Sie für eine gute Belüftbarkeit
- Verwenden Sie stabile, standfeste Regale aus nicht brennbarem Material, idealerweise mit integrierter Auffangwanne
- In der unmittelbaren Nähe des Lagers, jedoch vor der Tür, müssen ein Feuerlöscher, sowie eine Waschgelegenheit vorhanden sein
- Halten Sie geeignete Aufnahmebehälter und saugfähiges Material für ausgelaufene Flüssigkeiten bereit (z. B. Chemikalienbinder oder trockenen Sand)